

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	44. Sitzung Gemeinsamer FA / 13.02.2025 / 08:00 – 10:00 Uhr
TOP:	01 – Konsultation der ESMA zur Änderung der ESEF-Verordnung
Thema:	Vorstellung und Erörterung der vorgeschlagenen Änderungen
Unterlage:	44_01_GFA_ESMA_ESEF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
44_01	44_01_GFA_ESMA_ESEF_CN	Cover Note
44_01a	44_01a_GFA_ESMA_ESEF_Dokumente	Konsultationsdokument der ESMA
44_01b	44_01b_GFA_ESMA_ESEF_Präs_NB	Präsentation zur Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen mit Bezug zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESEF
44_01c	44_01c_GFA_ESMA_ESEF_Präs_FB	Präsentation zur Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen mit Bezug zur Finanzberichterstattung nach ESEF

Stand der Informationen: 07.02.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über eine Konsultation zur Änderung der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) und der EEAP-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437) informiert.
- 3 Ziel dieses Tagesordnungspunktes ist es, den GFA über die Inhalte der Konsultation zu informieren und vorläufige Meinungen zu ersten Konsultationsfragen einzuholen, die in eine spätere Stellungnahme des DRSC einfließen sollen. Unterlage **44_01a** wird in der ersten Hälfte dieses TOPs behandelt und enthält einen Überblick über ausgewählte Inhalte im Hinblick auf die elektronische

Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unterlage **44_01b** enthält einen Überblick über ausgewählte Inhalte im Hinblick auf die elektronische Finanzberichterstattung und wird in der zweiten Hälfte dieses TOPs behandelt.

3 Hintergrund

- 4 Am 5. Januar 2023 trat die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Änderung der BilanzRL (Bilanzrichtlinie, Richtlinie 2013/34/EU) in Kraft. Ziel der CSRD ist es, dass Unternehmen relevante, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen. Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-VO dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung elektronisch auszuzeichnen (Art. 29d BilanzRL). Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, [XBRL-Taxonomien](#) zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erarbeiten, welche in 2024 öffentlich konsultiert und im Anschluss der Europäischen Kommission übergeben wurden (siehe insb. EFRAG-[Erläuterungen](#) zur finalen ESRS-Taxonomie). Die Europäische Kommission hatte in einem FAQ-Dokument bereits klargestellt, dass die neuen Vorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung erst dann anzuwenden sind, sobald die Änderungen der ESEF-VO erlassen wurden (Frage 38 der Bekanntmachung C/2024/6792).
- 5 Am 13. Dezember 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) eine [Konsultation](#) zur Änderung der RTS der ESEF-VO und der EEAP-VO gestartet.
- 6 Die Konsultation umfasst ein Dokument mit fünf Anhängen, aufgeteilt auf mehrere Dateien. Neben gezielten Änderungen am ESEF-RTS werden insb. Änderungen zur Auszeichnung der Anhangangaben in IFRS-Konzernabschlüssen und neue Vorgaben für die Aufzeichnung der ESRS- und Taxonomieangaben im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mithilfe von XBRL-Taxonomien vorgeschlagen.
- 7 Die ESMA wird die Rückmeldungen zur Konsultation im zweiten Quartal 2025 prüfen. Im dritten Quartal 2025 soll ein Abschlussbericht veröffentlicht und die finalen RTS an die Europäische Kommission übermittelt werden.

4 Stand des Projekts

4.1 35. Sitzung des FA NB

- 8 Der FA NB beschäftigte sich mit der EFRAG-Konsultation der XBRL-Taxonomien letztmalig in seiner 26. Sitzung am 15. März 2024. Als Ergebnis übermittelte das DRSC eine [Stellungnahme](#) zum Entwurf der XBRL-Taxonomien an die EFRAG am 8. April 2024.

- 9 Des Weiteren beschäftigte sich der FA NB in seiner 35. Sitzung am 20. Januar 2025 bereits mit der Konsultation und äußerte vorläufige Meinungen insb. zu den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung:
- 10 Speziell im Hinblick auf die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften wurde eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung auf spätere Jahre befürwortet, da sich bis dahin möglicherweise der (fehlende) Nutzen des ESEF herausgestellt hat und dadurch weitere gesetzgeberische Änderungen vorgenommen werden.
- 11 Im Hinblick auf die vorgeschlagene Unterteilung der Unternehmen in PIE- und Nicht-PIE-Unternehmen schlug der FA NB vor, sich eher an der bisherigen ESEF-Erfahrung der Ersteller zu orientieren. D.h. Unternehmen, die bereits über ESEF-Erfahrung im Hinblick auf die Auszeichnung ihrer IFRS-Konzernabschlüsse verfügen, sollten vor allen anderen Unternehmen die neuen Vorschriften anzuwenden haben.
- 12 Das vorgeschlagene Phasenmodell wurde vom FA NB grundsätzlich begrüßt, da Unternehmen so mit jeder neuen Phase ESEF-Erfahrung sammeln können. Jedoch bietet die erste Phase keine ausreichenden Erleichterungen, da insb. ERSR 2-Angaben umfangreich und detailliert ausgezeichnet werden sollen. Jedoch sind die ERSR 2-Angaben bereits sehr umfangreich und Unternehmen sollen entsprechende quantitative als auch narrative Angaben granular auszeichnen, was der Intention der ersten Phase als „Kennenlernphase“ widerspricht. Für die elektronische Berichterstattung der sog. Artikel 8-Angaben gem. TaxonomieVO sollte ebenfalls ein Phasenmodell eingeführt werden. Die erste Phase sollte hierbei nur die Auszeichnung der Meldebögen umfassen, wohingegen die zweite Phase auch die Auszeichnung narrativer Angaben umfassen sollte.
- 13 Der Gesetzgeber oder die ESMA sollen laufend eruieren, ob der Aufwand für Ersteller in jeder Phase verhältnismäßig ist im Hinblick auf die Interessen der Nutzer der Angaben.

4.2 Befassungen des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“

- 14 Ende 2023 gründete das DRSC zusammen mit XBRL Deutschland den Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“, dessen [Mitglieder](#) sich aus Vertretern von Softwareanbietern, Erstellern, Prüfern und Nutzern der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammensetzen. Mit der Einrichtung dieses Arbeitskreises bündeln der XBRL Deutschland und das DRSC ihre Expertise im Bereich der XBRL-Standards und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ziel des Arbeitskreises bilden das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben.
- 15 Bisher fanden drei nicht-öffentliche Sitzungen des Arbeitskreises statt, die sich mit der ESMA-Konsultation beschäftigten (15. Januar, 20. Januar und 3. Februar 2025). Bisherigen Themenschwerpunkte waren die Übergangsvorschriften und technische Aspekte bzgl. der Integration der ERSR- und Artikel 8-Taxonomie in das ESEF-Rahmenwerk.

5 Zeitplan und nächste Schritte

- 16 Da die Konsultation sowohl die Nachhaltigkeits- als auch die Finanzberichterstattung betrifft, ist eine Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) für den 13. Februar 2025 und eine weitere Sitzung für den 17. März 2025 zu diesem Thema geplant. Eine Stellungnahme muss spätestens bis zum 31. März 2025 übermittelt werden.
- 17 Um die Diskussionen im FA NB und im GFA zu unterstützen, wurden neue nicht-öffentliche Sitzungen des zusammen mit XBRL Deutschland gegründeten Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ terminiert. Ebenso soll zwecks Erörterung der ESMA-Konsultation eine Sitzung des ESEF-Anwenderforum Ende Februar oder Anfang März 2025 stattfinden.
- 18 Für die Befassung des Gemeinsamen FA stehen die folgenden Termine zur Verfügung:

Datum	Thema
20. Jan. 2025	35. Sitzung FA NB: <ul style="list-style-type: none"> Erstdiskussion der Vorschläge im Bereich der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (insb. Übergangsvorschriften)
Januar 2025	Erörterung des Entwurfs der ESMA im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (Kooperation mit dem XBRL Deutschland e.V.)
13./14. Februar 2025	44. Sitzung Gemeinsamer FA: <ul style="list-style-type: none"> elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung: review clause, Tiefe der Auszeichnungspflicht, ESEF-Berichtspaket, reporting burden, Text der ESEF-VO n.F. elektronische Finanzberichterstattung: Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen 37. Sitzung FA FB: <ul style="list-style-type: none"> Fortsetzung/Vertiefung der Erörterung der Vorschläge zur Finanzberichterstattung nach ESEF
Feb. / März 2025	Fortsetzung der Erörterung des Entwurfs der ESMA im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (Kooperation mit dem XBRL Deutschland e.V.)
Feb. / März 2025	21. ESEF-Anwenderforum
Feb. / März 2025	ggf. Öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC
17. März 2025	44. Sitzung Gemeinsamer FA: <ul style="list-style-type: none"> Fortsetzung und Abschluss der Erörterung des Entwurfs der ESMA Bericht über die Ergebnisse der Einbeziehungsaktivitäten des DRSC (u.a. ESEF-Anwenderforum, Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“)
März 2025	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf einer Stellungnahme durch den DRSC-Mitarbeiterstab Verabschiedung der Stellungnahme im Umlaufverfahren